

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **117. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### „Lärm macht krank!“

Diesen Satz hat jeder schon einmal gehört. Viele haben auch am eigenen Körper bereits erfahren, dass Lärm die Gesundheit schwer beeinträchtigen kann.

Die gesetzlichen Unfallversicherungen gehen davon aus, dass etwa 4 bis 5 Millionen Beschäftigte gehörgefährdendem Lärm bei der Arbeit ausgesetzt sind. Bei langjähriger Arbeit im Lärm kann dies nicht nur zu Hörschäden, sondern auch zu der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ führen. Hinzu kommt, dass Lärm neben diesen direkten Schäden am Organismus auch psychische Reaktionen (z. B. Ärger, Unmut, Nervosität und Konzentrationsschwierigkeiten) oder vegetative Reaktionen (z. B. Stoffwechselbeschleunigung, Steigerung der Herzfrequenz) hervorrufen kann. Bereits 2009 waren über 50% aller anerkannten Berufskrankheiten bei den Metallberufsgenossenschaften Lärmschwerhörigkeitsfälle. Neben diesen arbeitsbedingten Schädigungen durch Lärm kann auch Lärm in der Freizeit zu Gesundheitsschäden führen. Die Meisten mögen dabei zuerst an laute Musik denken, aber auch ein Motorrad z. B. ist je nach Helmmodell spätestens ab 100 km/h immer ein „Lärm Arbeitsplatz“ mit Lärmpegeln > 85 dB(A) unter dem Helm.

Da Hersteller von technischen Produkten wie z. B. Maschinen oder Kraftfahrzeugen und Arbeitgeber gleichermaßen von gesetzlichen Vorschriften zum Thema „Lärm“ betroffen sind, wollen wir uns im Rahmen des CE-Newsletters in loser Folge mit den Grundlagen zum Thema „Lärm“ beschäftigen.

### Wie Lärm auf das Gehör wirkt

In seiner Eigenschaft als Sinnesorgan besitzt das Ohr praktisch keine natürlichen Schutzmechanismen. Während z. B. die Einwirkung von Licht auf das Auge verhindert werden kann, ist das Ohr ständig auf Empfang. Die Einwirkung von Lärm auf das Ohr kann auf natürlichem Wege nicht verhindert werden. Was zunächst ein natürlicher Schutzmechanismus vor Gefahren ist, kann damit in einem Lärmumfeld zu einem Problem werden.

- Anzeige -

**Ausbildung zum CE-KOORDINATOR  
durch CExpert in Köln!**



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.  
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM  
ERFOLG**

Tel.:

**+49(0)2405/4066066**

<http://www.cekoordinator.eu/>



### **Wie funktioniert das Ohr nun?**

Die von einer Schallquelle abgestrahlte Energie versetzt das gesunde und intakte Trommelfell in Schwingungen, welches die akustische Energie über die im Mittelohr befindliche Gehörknöchelreihe (Hammer, Amboss und Steigbügel) auf das ovale Fenster überträgt. Da das ovale Fenster kleiner als das Trommelfell ist, wird der Schalldruck auf dem Weg dorthin um etwa den Faktor 20 verstärkt. Bei einem wie auch immer beschädigten Trommelfell gibt es bei der Übertragung des Schalls bereits Beeinträchtigungen.

Durch das ovale Fenster werden die Schwingungen auf die Flüssigkeit in der Schnecke des Innenohres übertragen. Aus dem Luftschall wird an dieser Stelle also Flüssigkeitsschall. Die Druckschwankungen in der Flüssigkeit sorgen nun dafür, dass die Haarzellen in der Schnecke in Bewegung versetzt werden. Diese Bewegungsenergie wird in elektrochemische Energie umgewandelt und anschließend über den Hörnerv an das Gehirn weitergeleitet.

Die Schnecke des Innenohres ist im Grunde nichts weiter als ein Schallpegelmessgerät, in dem die Haarzellen umso stärker ausgelenkt werden, je größer die Druckschwankung in der Flüssigkeit bzw. je lauter ein Geräusch ist. Die Frequenz eines Geräusches wird dadurch ermittelt, dass bestimmte Frequenzbereiche nur auf bestimmte Bereiche der Haarzellen wirken. Hinzu kommt, dass das Ohr nicht für alle Frequenzen gleichermaßen empfindlich ist. Die maximale Empfindlichkeit eines gesunden Ohres liegt bei ca. 3400 Hz. Umgekehrt wird eine Lärmschwerhörigkeit damit in aller Regel auch zuerst in diesem Frequenzbereich auftreten.

Der Hörbarkeitsbereich für einen 20-jährigen Menschen umfasst einen Bereich von ca. 16 Hz bis 20 kHz, wobei die obere Hörbarkeitsgrenze mit jedem Lebensjahr um ca. 180 Hz abnimmt. Ein 60-jähriger Mensch kann damit Frequenzen oberhalb von 12800 Hz in aller Regel nicht mehr hören.

Dauert der Lärm zu lange an bzw. ist der Lärmpegel zu hoch, dann wirkt er gehörschädigend. Jeder kennt nach einem längeren Aufenthalt in lauten Bereichen das Gefühl, schlechter zu hören. Allerdings kann sich ein gesundes Ohr durch eine ausreichend lange Pause von der erhöhten Belastung auch wieder erholen. Bei einer hohen Belastung werden die Haarzellen zunehmend stärker ausgelenkt und richten sich beim Fehlen einer ausreichend langen Pause nicht wieder auf. Das Hörorgan wird nicht mehr ausreichend durchblutet. In der Folge sterben die Haarzellen ab und fallen damit für das Hören aus. Deswegen ist Lärmschwerhörigkeit auch nicht heilbar oder reparabel.

## Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Thema „Lärm“ bzw. Lärmschutz kommen von verschiedenen Seiten. Wir wollen uns im Rahmen des Newsletters auf die Anforderungen der EG-Produktrichtlinien für die Hersteller und Anforderungen an die Betreiber von Maschinen bzw. Arbeitsmitteln im Allgemeinen beschränken. Das heißt nicht, dass es nicht auch in weiteren Rechtsvorschriften Anforderungen zum Thema „Lärm“ gibt. Diese Anforderungen sollen in unserem Newsletter nur nicht weiter behandelt werden.

Da es sich bei lauten Arbeitsmitteln in der Mehrzahl der Fälle sicher um Maschinen handeln dürfte, ist für die Hersteller wohl die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG die wichtigste europäische Richtlinie, in der Anforderungen zum Thema „Lärm“ enthalten sind. Für bestimmte Maschinen bzw. Produktgruppen gilt darüber hinaus die Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG. Die Richtlinie 2000/14/EG gilt ausschließlich für Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind (z. B. Bagger oder Rasenmäher). Der Begriff „Geräte und Maschinen“ umfasst aber nicht nur Maschinen, wie sie z. B. von der Maschinenrichtlinie erfasst werden. Die Richtlinie schließt vielmehr auch andere Produkte ein, die üblicherweise im Freien verwendet werden, wie z. B. Altglassammelbehälter oder rollbare Müllbehälter.

- Anzeige -

## Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Funkprüfungen
- weltweite Zertifizierungen
- Thermografie
- Geräuschemissionsmessung
- One-Stop-Service
- Produktsicherheit
- Umweltsimulationsprüfungen
- Beratung
- Energieeffizienz ErP
- Service



Akkreditierte Dienstleistung in  
Deutschland und Asien



EMV TESTHAUS GmbH +49 9421 56868-0 [www.emv-testhaus.com](http://www.emv-testhaus.com) [info@emv-testhaus.com](mailto:info@emv-testhaus.com)

Für den Betreiber von Maschinen bzw. Arbeitsmitteln im Allgemeinen hingegen, der seine Mitarbeiter vor den gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Lärm schützen muss, sind

die Richtlinie 2003/10/EG (umgesetzt in der LärmVibrationsArbSchV) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) von Bedeutung. Aber nicht nur Maschinen können laut sein, sondern auch manuelle Arbeitsverfahren bzw. manuelle Tätigkeiten. Hier sei zum Beispiel die Blechbearbeitung mit Hämmern genannt. Ein Behälter- oder Kesselbau, in dem viel mit einem Hammer gearbeitet wird, ist sehr häufig ein Lärm Arbeitsplatz, an dem ein Gehörschutz getragen werden muss. Deswegen gilt die Richtlinie 2003/10/EG für alle Arbeitsplätze, an denen gesundheitsschädigender Lärm auftreten kann. Wie auch bei vielen anderen Arbeitsschutzrichtlinien müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen entsprechend der Richtlinie auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden.

Erst wenn man die Anforderungen an den Hersteller und den Betreiber als Gesamtheit betrachtet, wird das Thema „Lärmschutz“ rund. Ein Hersteller muss möglichst leise Maschinen und Geräte bauen bzw. darf bei bestimmten Geräten und Maschinen durch den Gesetzgeber festgelegte Grenzwerte erst gar nicht überschreiten. Der Betreiber hingegen muss feststellen, ob eine Maschine bzw. ein Gerät an dem tatsächlichen Aufstellort bzw. dem tatsächlichen Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umgebungs- und Arbeitsbedingungen für den Mitarbeiter einen unzulässig hohen Lärmpegel erzeugt. Sollte das so sein, dann muss er weitere Maßnahmen treffen.

Welche Lärmschutz-Anforderungen gibt es nun in den o. g. Richtlinien? Die Anforderungen sind in allen drei Richtlinien vollkommen unterschiedlich:

Gemäß der EG-Richtlinie 2000/14/EG besteht für im Freien betriebene Maschinen (Baumaschinen, Kompressoren, Rasenmäher etc.) eine Pflicht zur Geräuschkennzeichnung. Für einen Teil der Maschinen, so z. B. für große Erdbaumaschinen, Aufbruchhämmer und Rasenmäher, sind darüber hinaus Grenzwerte für die Geräuschemission festgelegt.

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fordert von dem Hersteller in Anhang I unter Punkt 1.5.8:

#### *„1.5.8 Lärm*

*Die Maschine muss so konstruiert und gebaut sein, dass Risiken durch Luftschallemission insbesondere an der Quelle so weit gemindert werden, wie es nach dem Stand des technischen Fortschritts und mit den zur Lärminderung verfügbaren Mitteln möglich ist.*

*Der Schallemissionspegel kann durch Bezugnahme auf Vergleichsemissionsdaten für ähnliche Maschinen bewertet werden.“*

Zusätzlich muss der Hersteller in den Verkaufsunterlagen und der Betriebsanleitung Angaben über die Schallemissionswerte machen:

#### *„1.7.4.2 Inhalt der Betriebsanleitung*

*...*

*u) folgende Angaben zur Luftschallemission der Maschine:*

- der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen, sofern er 70 dB(A) übersteigt; ist dieser Pegel kleiner oder gleich 70 dB(A), so ist dies anzugeben;*
- der Höchstwert des momentanen C-bewerteten Emissionsschalldruckpegels an den Arbeitsplätzen, sofern er 63 Pa (130 dB bezogen auf 20 Pa) übersteigt;*
- der A-bewertete Schallleistungspegel der Maschine, wenn der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen 80 dB(A) übersteigt.*

*Diese Werte müssen entweder an der betreffenden Maschine tatsächlich gemessen oder durch Messung an einer technisch vergleichbaren, für die geplante Fertigung repräsentativen Maschine ermittelt worden sein.*

*Bei Maschinen mit sehr großen Abmessungen können statt des A-bewerteten Schallleistungspegels die A-bewerteten Emissionsschalldruckpegel an bestimmten Stellen im Maschinenumfeld angegeben werden.*

*Kommen keine harmonisierten Normen zur Anwendung, ist zur Ermittlung der Geräuschemission nach der dafür am besten geeigneten Messmethode zu verfahren. Bei jeder Angabe von Schallemissionswerten ist die für diese Werte bestehende Unsicherheit*

anzugeben. Die Betriebsbedingungen der Maschine während der Messung und die Messmethode sind zu beschreiben.

Wenn der Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsplätze nicht festgelegt sind oder sich nicht festlegen lassen, müssen die Messungen des A-bewerteten Schalldruckpegels in einem Abstand von 1 m von der Maschinenoberfläche und 1,60 m über dem Boden oder der Zugangsplattform vorgenommen werden.

Der höchste Emissionsschalldruckpegel und der zugehörige Messpunkt sind anzugeben. Enthalten spezielle Gemeinschaftsrichtlinien andere Bestimmungen zur Messung des Schalldruck- oder Schalleistungspegels, so gelten die Bestimmungen dieser speziellen Richtlinien und nicht die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

#### 1.7.4.3. Verkaufsprospekte

Verkaufsprospekte, in denen die Maschine beschrieben wird, dürfen in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte nicht der Betriebsanleitung widersprechen. Verkaufsprospekte, in denen die Leistungsmerkmale der Maschine beschrieben werden, müssen die gleichen Angaben zu Emissionen enthalten wie die Betriebsanleitung."

- Anzeige -



#### **Praxis-Seminar: Der CE-Beauftragte in der Praxis**

- Rollen und Aufgaben des CE-Beauftragten
- Befugnisse, Haftung und Haftungsvermeidung
- CE-Ziele definieren - Methoden zur effizienten Umsetzung
- Kosten vermeiden - bewährte Strukturen nach ISO 9001 nutzen

In nur zwei Tagen erhalten Sie das Rüstzeug zur Erstellung eines perfekten CE-Umsetzungskonzepts für Ihr Unternehmen.

**15. /16.11.2011, Köln**

Gleich informieren und anmelden!

[www.ibf.at](http://www.ibf.at)

Die LärmVibrationsArbSchV hingegen richtet sich an den Betreiber bzw. Arbeitgeber und betont vor allem die Pflicht zur technischen Lärminderung. Die unten beschriebenen Maßnahmen werden ab dem unteren Auslösewert von

$$L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)} \text{ bzw. } L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$$

respektive ab dem oberen Auslösewert von

$$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)} \text{ bzw. } L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$$

für den Tages-Lärmexpositionspegel verpflichtend. Die maximal zulässigen Expositionswerte von

$$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)} \text{ bzw. } L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$$

dürfen auf keinen Fall überschritten werden und müssen damit als Grenzwerte betrachtet werden. Dabei ist die dämmende Wirkung des Gehörschutzes mit berücksichtigt.

Der Unternehmer muss bei der Beschaffung darauf achten, möglichst geräuscharme Maschinen zu kaufen und möglichst nur geräuscharme Maschinen zu betreiben.

Arbeitsverfahren und Arbeitsräume sollen entsprechend den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik gestaltet werden. Außerdem müssen die Lärmbereiche im Betrieb ermittelt und gekennzeichnet werden. Für die Lärmbereiche muss ein Lärminderungsprogramm durchgeführt werden. Darüber hinaus ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen veranlasst werden.

Werden die unteren bzw. oberen Auslösewerte trotz Durchführung der genannten Maßnahmen überschritten, so muss ein persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt bzw. angewendet werden. Der Gehörschutz muss so ausgewählt werden, dass bei angelegtem Gehörschutz ein maximal zulässiger Expositionswert von

$$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$$

für den Tages-Lärmexpositionspegel und ein höchstbewerteter Spitzenschalldruckpegel von  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$

nicht überschritten wird.

Zu den Pflichten des Arbeitnehmers gehört u.a. das Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen und die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen.

## AKTUELLES

### **Kennzeichnung von Textilerzeugnissen**

Unter der Nummer (EU) Nr. 1007/2011 ist am 18. Oktober 2011 eine Verordnung

*über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*

im Amtsblatt der EU erschienen. Von dieser Verordnung sind überwiegend herkömmliche Textilartikel wie z. B. Kleidung oder Handtücher betroffen. Neben den herkömmlichen Textilwaren gilt die Verordnung aber auch für textile Fußbodenbeläge, wie z. B. Teppichboden. Das heißt ein Hersteller von Fußbodenbelägen muss prüfen, ob für ihn nicht nur evtl. die Bauprodukte-Richtlinie, sondern auch die o. g. Verordnung über Textilfasern gilt.

### **Bedarfsgegenstände: Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011**

Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen vom 14. Januar wurde berichtigt. Die Berichtigung umfasst allerdings so zahlreiche redaktionelle Änderungen, dass der gesamte bisherige Verordnungstext durch den neuen überarbeiteten Text ersetzt wird.

Der nunmehr gültige Verordnungstext der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ist am 25. Oktober 2011 im Amtsblatt L 278 erschienen.

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die o. g. Verordnung nicht nur für Verpackungen oder Geschirr aus Kunststoff gilt, sondern auch für Lebensmittelmaschinen, bei denen Kunststoffteile der Maschine mit Lebensmitteln in Berührung kommen.



- Anzeige -



### Risikobeurteilung zur CE-Kennzeichnung nach Maschinenrichtlinie

Jetzt schnell und einfach durch modulares Arbeiten mit Standardsoftware vom Branchenkenner DOCUFY. Sparen Sie dauerhaft Nerven und Arbeitszeit:

**DOCUFY Machine Safety** unterstützt Sie beim gesamten Prozess der Risikobeurteilung. Für mehr Effizienz und Rechtssicherheit.

[www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html](http://www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html)



Testen Sie **DOCUFY Machine Safety**  
**60 Tage kostenlos und unverbindlich.**

Jetzt registrieren:

[DOCUFY Machine Safety Testversion](#)



### Neue Definition des Begriffes Nanomaterialien

Um einwandfrei feststellen zu können, ob ein Material zu legislativen oder politischen Zwecken in der EU als Nanomaterial angesehen werden soll, hat die Kommission im Rahmen einer Empfehlung (2011/696/EU vom 18. Oktober 2011) nun eine entsprechende Definition verabschiedet.

Danach werden Nanomaterialien zukünftig wie folgt definiert:

1. ...

2. *Nanomaterial ist ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material, das Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben.*

*In besonderen Fällen kann der Schwellenwert von 50 % für die Anzahlgrößenverteilung durch einen Schwellenwert zwischen 1 % und 50 % ersetzt werden, wenn Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- oder Wettbewerbserwägungen dies rechtfertigen.*

3. *Abweichend von Nummer 2 sind Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Außenmaßen unter 1 nm als Nanomaterialien zu betrachten.*

4. ...

5. *Sofern technisch machbar und in spezifischen Rechtsvorschriften vorgeschrieben, kann die Übereinstimmung mit der Definition von Nummer 2 anhand der spezifischen Oberfläche/Volumen bestimmt werden. Ein Material mit einer spezifischen Oberfläche/Volumen von über 60 m<sup>2</sup>/cm<sup>3</sup> ist als der Definition von Nummer 2 entsprechend anzusehen. Allerdings ist ein Material, das aufgrund seiner Anzahlgrößenverteilung ein Nanomaterial ist, auch dann als der Definition von Nummer 2 entsprechend anzusehen, wenn seine spezifische Oberfläche kleiner als 60 m<sup>2</sup>/cm<sup>3</sup> ist.*

### Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

## **Italien:**

Ministerialverordnung zur Verabschiedung der Verordnung über die Kriterien für die Durchführung von messtechnischen Nachprüfungen an Gaszählern und Mengenumwertern gemäß Gesetzesverordnung Nr. 22 vom 2. Februar 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG (MID) (Notifizierungs-Nr. 2011/0511/I - I10)

Die Verabschiedung dieser Verordnung ist in Artikel 19 Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 22 vom 2. Februar 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte vorgesehen. Im neuen Kontext der gesetzlichen Metrologie, der sich aus der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinie ergibt, stellt eine angemessene Regelung der Kontrollen ein Instrument dar, das für das Vertrauen des Verbrauchers und für die Gewährleistung des Handelsverkehrs unerlässlich ist. Die Verordnung besteht aus zwanzig Artikeln, die in vier Kapitel und drei Anhänge gegliedert sind.

In Kapitel I werden die Begriffsbestimmungen und die Kriterien bezüglich der Nachprüfungen festgelegt: außerdem werden die Arten der Nachprüfungen in der regelmäßigen Prüfung und den messtechnischen Stichprobenprüfungen, die maximalen Fehlertoleranzen in den beiden Prüfungen und die verschiedenen Personen festgelegt, die diese Prüfungen durchführen können.

Kapitel II enthält folgende Vorschriften zur regelmäßigen Prüfung: Bedingungen für die Unterwerfung unter die Überprüfung, zu befolgende Verfahren, Verfahrensweisen für die Beantragung einer neuen Prüfung bei negativem Ergebnis der Prüfung oder bei Reparatur, Verpflichtungen des Inhabers des Gaszählers oder Mengenumwandlers.

Kapitel III bezieht sich auf die Stellen, die die regelmäßigen Prüfungen durchführen, Dort werden die Kriterien für die Unabhängigkeit, die Akkreditierung, die Gültigkeit der Siegel und die Melde- und Mitteilungsaufgaben festgelegt. Außerdem werden die Verfahren zur Überwachung sowohl durch die nationale Akkreditierungsstelle als auch durch die Unioncamere geregelt.

Kapitel IV enthält Übergangsbestimmungen und erlaubt den Handelskammern die regelmäßige Prüfung weitere zwei Jahre nach Veröffentlichung der Verordnung durchzuführen.

Anhang I legt die zeitlichen Abstände zwischen den regelmäßigen Prüfungen in Abhängigkeit zur Instrumentenart fest.

Anhang II führt die Informationen auf, die im Prüfbuch angegeben werden müssen.

Anhang III beschreibt die Kennzeichnung, die an Messgeräten anzubringen ist, die bei der regelmäßigen Überprüfung oder bei den Stichprobenkontrollen als nicht vorschriftsmäßig eingestuft werden. Außerdem wird die Kennzeichnung beschrieben, die bei einem positiven Ergebnis dieser Überprüfungen anzubringen ist.

## **Frankreich:**

Erlass zur Änderung des geänderten Erlasses vom 4. März 1996 zur Kodifizierung von Vorschriften für die Übereinstimmung von Gasgeräten mit den entsprechenden Normen, sofern sich die Geräte innerhalb von Wohnhäusern und ihren Nebengebäuden oder in Wohnwagen, Wohnmobilen oder umgebauten Kastenwagen befinden (Notifizierungs-Nr. 2011/0513/F - I20)

Die Weiterentwicklung des französischen und europäischen Normenwerks macht die Änderung mehrerer im Anhang des Erlasses vom 4. März 1996 aufgeführter und durch diesen Erlass verbindlich vorgeschriebener Normen erforderlich. Der Anhang zum Erlass vom 4. März 1996 betrifft Gasverbrauchseinrichtungen wie Rohre, Hähne und Druckminderer, die nicht unter die Richtlinie Nr. 2009/142/EG vom 30. November 2009 fallen.



## Litauen:

Regeln für den Betrieb und die Überwachung mobiler Hubarbeitsbühnen (Notifizierungs-Nr. 2011/0513/F - I20)

Der Entwurf bezieht sich auf mobile Hubarbeitsbühnen zum Heben von Personen und Lasten.

Im Entwurf werden die Regeln für die Inbetriebnahme, den Betriebs, die ständige Überwachung und die Prüfung des technischen Zustandes von mobilen Hubarbeitsbühnen festgelegt. Außerdem werden die Sicherheitsbestimmungen, die durch die Eigentümer von mobilen Hubarbeitsbühnen bei der Verwendung solcher Geräte sicherzustellen sind, genannt.

In dem Entwurf werden außerdem das Verfahren der Betriebsfreigabe für mobile Hubarbeitsbühnen und das Verfahren ihrer Registrierung im staatlichen Verzeichnis potenziell gefährlicher Anlagen sowie die Fristen und die Verfahren für die Überprüfung des technischen Zustandes festgelegt.

Die Regeln für den Betrieb und Überwachung von mobilen Hubarbeitsbühnen sind ausgearbeitet worden, um die sichere Nutzung von mobilen Hubarbeitsbühnen gewährleisten zu können. Außerdem soll durch das Gesetz die Überwachung potentiell gefährlicher Anlagen durch ein einheitliches Systems sichergestellt werden.

- Anzeige -



### **Know-How für mehr Sicherheit** - die ProfiServices Herbstseminare

- Risikobeurteilung nach der neuen Maschinenrichtlinie und aktuellen Europa-Normen  
21.11.11 - München; 28.11.11 - Karlsruhe; 5.12.11 - Ulm
- EN ISO 13849-1/-2, sicherheitsbezogenen Steuerungen (Praxisteil SISTEMA)  
22.11.11 - München; 29.11.11 - Karlsruhe; 6.12.11 - Ulm

Informationen zu Programm und Konditionen unter [www.profiservices.de](http://www.profiservices.de)  
ProfiServices M. Schulz, Xantern Allee 20, 41812 Erkelenz,  
Fon 0 24 31 - 97 31 433; Fax 0 24 31 - 97 31 434

## Österreich:

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über den automatisierten Betrieb von Dampfkesseln (Automatisierter Betrieb von Dampfkesseln-Verordnung - ABD-V) und zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln ABV (Notifizierungs-Nr. 2011/0567/A - I20)

Mit dieser Verordnung werden ausschließlich Bestimmungen für den Betrieb von Dampfkesseln festgelegt, bei denen die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten des Bedienungspersonals durch ein automatisiertes Betriebssystem weitgehend ersetzt werden. Bei solchen Dampfkesseln dürfen die Tätigkeiten des Bedienungspersonals auf Funktionskontrollen der Sicherheitssysteme beschränkt werden. Für diese Funktionskontrollen besteht die Option, die Funktionskontrollen von Hand aus durchzuführen oder automatisiert durch Auslösen von Prüfzyklen periodisch durchführen zu lassen. Zusätzlich hat das Bedienungspersonal Kontrollgänge durchzuführen, Speise- und Kesselwasserqualität zu überprüfen und muss bei Störungen des Betriebes erreichbar sein.

Weiter werden brandschutzrelevante Maßnahmen für den Aufstellungsraum festgelegt. Der Betrieb von Dampfkesseln ohne automatisiertes Betriebssystem wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Regelungen über den Betrieb von Dampfkesseln sind für die Sicherheit dieser Anlagen von entscheidender Bedeutung. Da die Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte den Betrieb von Dampfkesseln nicht regelt, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, entsprechende Regelungen dafür zu schaffen. Mit dieser Verordnung wird ein einheitliches Sicherheitsniveau für den automatisierten Betrieb von Dampfkesseln festgelegt.

Die Anpassung der bestehenden Verordnung an den Stand der Technik wäre für die Rechtsunterworfenen nur mehr sehr schwer zu lesen. Es wurde daher eine Neufassung der Verordnung konzipiert.

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände 2007/23/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 304/04 vom 15.10.2011)
- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt 2011/C 307/03 vom 19.10.2011)

### Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände 2007/23/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 304/04 vom 15.10.2011)  
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Dies ist das zweite Verzeichnis dieser Richtlinie.

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 15947-3:2010-09
- EN 15947-4:2010-09
- EN 15947-5:2010-09

### Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt 2011/C 307/03 vom 19.10.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Dies ist das vierte Verzeichnis unter der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, die am 20. Juli 2011 die alte Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG ersetzt hat.

Es gibt 2 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 71-8:2011-09
- EN 62115/A2/AC:2011-08

## TERMINE

### Maschinensicherheit

Termin: 17.11.11  
Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.  
Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=325039>

---

### **CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung**

Termin: 24.11.11  
Veranstalter: TÜV NORD Akademie  
Ort: Magdeburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=326540>

---

### **Fachtagung CE-Kennzeichnung im Maschinenbau 2011**

Termin: 22. - 23.11.2011  
Veranstalter: WEKA Akademie  
Ort: Frankfurt

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Fachtagung-CE-Kennzeichnung-im-Maschinenbau-2011.html>

## **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Spielzeug-Richtlinie)

## **PRAXISTIPPS**

### **Sichere Instandhaltung**

Präventions-Kampagne der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva

Obwohl die Suva als gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland nicht für die Arbeitssicherheit zuständig ist, so bietet sie dennoch Informationsmaterialien an, die auch für die Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen in Deutschland hilfreich sind.

Derzeit führt die Suva eine Präventions-Kampagne zum Thema Sichere Instandhaltung durch. Da auch hierzulande die meisten Unfälle im Rahmen der Instandhaltung und Störungsbeseitigung passieren, sind die Informationen der Suva sicher auch für das eine oder andere Unternehmen in Deutschland interessant.

Die Suva verschickt ihre Informationsmaterialien, zumindest in den üblichen Mengen, übrigens auch nach Deutschland.

Direkter Link: <http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/instandhaltung-suva.htm>

## ... UND WEITERHIN

### **Fachbeitrag zum neuen A-Staub-Grenzwert**

(Quelle: IFA/IAG Publikationsdatenbank; [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Für alle Leser, die sich mit der Staubbelastung am Arbeitsplatz befassen müssen, findet sich in der Publikationsdatenbank des Institutes für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) ein interessanter Beitrag:

#### **Kurzzusammenfassung:**

Der "Allgemeine Staubgrenzwert" setzt sich zusammen aus je einem Grenzwert für die alveolengängige und die einatembare Fraktion. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat nun den Wert für die A-Fraktion deutlich abgesenkt. Bei der Überführung dieses neuen MAK-Wertes in einen schichtbezogenen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ist eine Reihe verschiedener Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Der Beitrag betrachtet Einflüsse durch die Art des Grenzwertes (Schicht-, Jahresmittelwerte), durch die Dichte des Staubes sowie die Auswirkungen auf den E-Staub-Grenzwert.

Publikations-Nummer: 137/2011-BGIA

Autor: Hahn, J.U.; Möhlmann, C.

Titel: Neuer A-Staub-Grenzwert - Aspekte für dessen Anwendung

Quelle: Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft 71 (2011) Nr. 10, S. 429-432, 23 Lit., 2 Tab. (Sprache:D)

Zum Volltext der Publikation: [http://www.dguv.de/ifa/de/pub/grl/pdf/2011\\_137.pdf](http://www.dguv.de/ifa/de/pub/grl/pdf/2011_137.pdf)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 8.12.2011**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse **!\*EMAIL\*!** versendet.

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

#### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877